

Beschlussvorlage  
 Ergänzungsvorlage  
 Mitteilungsvorlage

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63/612610/100/Ham	08.05.2007	<b>RAT/4/01226</b>

<b>Produkt</b>	1.09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
<b>Produktgruppe</b>	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung
<b>Produktbereich</b>	1.09	Räumliche Planung und Entwicklung

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Stadtentwicklungsausschuss	22.05.2007
2. Rat	12.06.2007

Tagesordnungspunkt/Betreff

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 - „Heinrich - Heine - Straße“**

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB  
 und Offenlagebeschluss gem. § 13 (2) Satz 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar:  
 Der Rat der Stadt Lohmar beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 für die Flurstücke Gemarkung Lohmar, Flur 11, Nr. 767, 784 und 785 - Stichweg Heinrich Heine Straße durchzuführen.  
 In dieser Änderung soll das im Bebauungsplan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Privatweg) in öffentliche Verkehrsfläche umgewandelt werden.  
 Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Lohmar die Bebauungsplanänderung gem. § 13 (2) Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung:**1. Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr.: 100 wurde in der Zweiten Änderung durch eine angepasste Bebauung mit einem Bauträger 1992 nachverdichtet. Die Erschließung blieb im Privatbesitz und erfolgte über ein Geh – Fahr und Leitungsrecht, welches auch im Bebauungsplan festgesetzt wurde.

Das Flurstück Nr. 785 ist bereits im Besitz der Stadt Lohmar. Die Flurstücke 784 und 767 sollen kurzfristig der Stadt überlassen werden. Damit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Bauleitplanverfahren geschaffen.

Aufgrund des Eigentümerwechsels sollten dann auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Wegfall des GFL) im vereinfachten Planverfahren geändert werden. Im vereinfachten Planverfahren wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet. Es wird ebenfalls auf die Sammlung umweltbezogener Informationen sowie auf die Anwendung der Überwachung der Umweltauswirkungen verzichtet.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Für das vorliegende Vorhaben bietet die Bauleitplanung mit dem § 13 BauGB die Möglichkeit das G-F-L -Recht im bestehenden Bebauungsplan im Vereinfachten Verfahren mit minimalem Aufwand den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Mit der Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 im Bereich der Heinrich – Heine - Straße sollen die Festsetzungen an die Eigentumsverhältnisse angepasst werden.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Das Planverfahren wird von der Verwaltung durchgeführt.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Keine besonderen neuen Auswirkungen. Lediglich „formale“ Anpassung.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden  nein

ja, Erläuterung:

---

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

---

Wolfgang Röger